

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn (Betriebsanlagen) gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind. Entscheidend für derartige Anlagen ist, dass sie von einem Eisenbahnunternehmen betrieben werden und mit dem Eisenbahnbetrieb räumlich und funktionell im Zusammenhang stehen.

Die nachfolgende Tabelle nennt häufig vorkommende Eisenbahnbetriebsanlagen, stellt aber keine abschließende Auflistung dar:

I.	Fahrbahn, Oberbau <ul style="list-style-type: none">– Schienen einschl. Befestigungs- und Verbindungsmittel– Schwellen– Weichen– Gleisabschlüsse– Gleisbett (Schotter oder andere Bettung)– Planumsschutzschicht
II.	Erdbauwerke, Unterbau <ul style="list-style-type: none">– Dämme– An- / Einschnitte– Böschungen– Entwässerungseinrichtungen
III.	Ingenieurbauwerke <ul style="list-style-type: none">– Stützmauern– Durchlässe– Eisenbahnüberführungen (Brücken)– Tunnel– Lärmschutzwände– Kabeltrassen

IV.	Hochbauten für den Infrastrukturbetrieb <ul style="list-style-type: none"> – Gebäude für Betriebspersonal (Fahrdienstleitung, Instandhaltung) – Technikgebäude – Empfangsgebäude – Wetterschutz für Fahrgäste (Wartehäuschen)
V.	Anlagen zur Sicherung von Bahnübergängen <ul style="list-style-type: none"> – Eisenbahnanlagen gemäß § 14 Abs. (2) Nr. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz – Streckenseitige Signalisierung – Innenanlagen, Schalteinrichtungen
VI.	Signal-, Steuerungs- und Telekommunikationsanlagen <ul style="list-style-type: none"> – Signaltafeln – Stellwerke (Streckenblock) – Stelleinheiten (Lichtsignale, Weichenantriebe, Gleissperren) – Systeme zur Disposition oder Lenkung des Eisenbahnverkehrs – Funkmasten
VII.	Elektrische Anlagen <ul style="list-style-type: none"> – Bahnstromleitungen (Oberleitungen) – Bahnstromfernleitungen – Umformertechnik – Schalteinrichtungen – Zugvorheizanlagen – Weichenheizungsanlagen